

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2022

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 101b Absatz 1 und Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2022 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in fünf Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in insgesamt 13 Verfahren Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und in zwölf Verfahren tatsächlich vollzogen worden. In den übrigen Ländern sind im Jahr 2022 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG wurden im Berichtsjahr 2022 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen.

Zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG ist im Erhebungszeitraum keine richterlich überprüfungsbedürftige Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden. Die eingetragene Wohnraumüberwachungsmaßnahme zur Eigensicherung gemäß § 34 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) wurde bereits im Jahr 2021 durchgeführt, das Verfahren jedoch 2021 nicht mehr abgeschlossen. Da sich die Berichterstattung auf abgeschlossene Verfahren bezieht, ist die Maßnahme erst in der Berichterstattung für das Jahr 2022 enthalten.

Die in den beigefügten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraftaten ergaben sich aus § 100b Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO. Die Vorschrift des § 100b Absatz 2 StPO hatte im Erhebungszeitraum 2022 folgende Fassung:

Fassung ab dem 1. Oktober 2021:

§ 100b Absatz 2 StPO

- (2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
 - b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchstaben a und c bis o sowie in den Nummern 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,
 - c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
 - d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
 - e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
 - f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
 - g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
 - h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
 - i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
 - j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
 - k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
 - m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
 - n) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
 - o) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
 2. aus dem Asylgesetz:
 - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,
 3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
 - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
 - a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
 - b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,
5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,
8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
10. aus dem Waffengesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

**Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2022**

Tabelle I: Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Verfahren	Anlassstat(en) gem. § 100c Abs. 1 Nr. 1 in Verb. Mit § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100d Abs. 4	Anzahl gem. § 100e Abs. 5	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten			Kosten EUR
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht-besch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer (in Tagen)			Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgt	Gründe	Anlassverfahren	Andere Verfahren	techn. Gründe	
BW	1	1 g	nein	1	1	0	1	0	2	1	8	0	8	0	0	1	Person nicht identifiziert	ja	nein	0	0	0	0
BW	1	1 g	nein	1	1	0	1	0	2	0	7	0	7	0	0	0	0	ja	nein	0	0	0	0
HH [*]	4	1 g	nein	0 (siehe Fußnote*)	0	0	0	0	0	0	31	0	0	0	0	siehe Fußnote*	siehe Fußnote*	nein	nein	0	siehe Fußnote*	0	nicht bezieferbar
		1 g	nein	4 (siehe Fußnote**)	3	1	1	3	1	2	6	0	21 Minuten	0	0	8	Gefährdung des Untersuchungszwecks	nein	nein	0	unergiebig	9.740,15 Euro	nicht bezieferbar
											6	0	0 (siehe Fußnote**)	0	0								
											20	0	0 (siehe Fußnote**)	0	0								
											20	0	0 (siehe Fußnote**)	0	0								

* HH: Die auf eine Privatwohnung bezogene Anordnung wurde nicht umgesetzt. Es wurde bereits keine Überwachungstechnik in die Wohnung eingebracht. Daher wurde nicht von einer Benachrichtigungspflicht ausgegangen.

** HH: In drei Objekten wurde die eingebrachte Überwachungstechnik tatsächlich nicht eingesetzt.

Land	Anzahl der Verfahren	Anlassstat(en) gem. § 100c Abs. 1 Nr. 1 in Verb. Mit § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100d Abs. 4	Anzahl gem. § 100e Abs. 5	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten			Kosten EUR
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht-besch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer (in Tagen)	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlassverfahren	Andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige
		1 g	ja	1	1	0	1	0	1	ca. 13	30	30 + 14	51	mind. 52	0	ca. 14	Gefährdung des Untersuchungszwecks	ja	ja	0	0	ca. 47.056 Euro	ca. 900 Euro
		1 g	nein	1	1	0	1	0	2	2	31	0	18	0	0	0	0	ja	nein	0	0	ca. 22.500 Euro	nicht bezifferbar
NI	1	5 b	ja	1	1	0	1	0	1	0	31	30	49	0	0	0	0	ja	nein	0	0	0	0
NI	1	1 g, j	nein	1	1	0	1	0	1	4	32	0	23	1	0	1	Die Benachrichtigung gemäß § 101 StPO erfolgt in Kürze.	ja	nein	0	Beschuldigter hatte akustische Überwachung des Wohnraumes erwartet	bislang: 23.840,63 €	0
NI	1	1 g	nein	1	1	0	1	0	1	1	30	30	15	0	0	0	0	nein	nein	0	Entdeckung	0	3000,- €
RP	1	1 k	nein	a)	1	0	2	0	0	0	14	0	0	0	1	0	0	nein	nein	0	0	0	0
				b)	1	0	2	0	2	0	14	0	10	0	0	2	Ermittlungen dauern an	ja	nein	0	0	0	0
SN	1	5 b	ja	1	0	1	1	1	1	0	30	0	2	0	1	0	0	ja	nein	0	0	noch nicht bekannt	
SN	1	5 b	ja	1	0	1	0	1	2	2	30	0	4	0	1	4	Ermittlungen dauern an und sind erst kürzlich in die offene Phase überführt worden.	ja	nein	0	0	noch nicht bekannt	
GBA	1	9 b, c	nein	1	1	0	0	1	1	1	14	0	1	0	0	2	Gefährdung des Ermittlungszwecks	ja	nein	0	0	derzeit nicht bekannt	derzeit nicht bekannt

Akustische und optische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2022

Tabelle II: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anlass	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Störer	Dritter	Störer	Nicht-Störer	Anordnung	Verlängerung	Abhör-dauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht-folgte	Gründe	Anlass-verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige

Berichtet wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2022

Tabelle III: Maßnahmen zur Eigensicherung gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anlassstat(en) gem. § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht-besch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass-verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige
BKA ¹	1	/ ²	nein	1	/ ²	/ ²	/ ²	/ ²	/ ²	/ ²	/ ²	/ ²	/ ²	0	0	1	§ 74 Abs. 1 S. 2 BKAG	nein	ja			0	0

Berichtet wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.

¹ Die Maßnahme wurde bereits im Jahr 2021 durchgeführt. Das Verfahren wurde jedoch erst im Jahr 2022 abgeschlossen, weshalb die Maßnahme im Bericht für das Jahr 2022 nachberichtet wird.

² Bei diesen Kriterien handelt es sich für Eigensicherungsmaßnahmen um nicht einschlägige Kriterien, weshalb eine Angabe nicht möglich ist.

